

► **Spende****FG Münster versagt deutscher GmbH Abzug für Spende an gemeinnützige italienische Stiftung**

| Das FG Münster hält die Spenden einer deutschen GmbH an eine in Italien ansässige gemeinnützige Stiftung nicht für nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG abzugsfähig. Dies folge daraus, dass die Satzung der italienischen Stiftung aus der maßgeblichen Sicht des deutschen Rechts mehrere Mängel aufweise, die ihrer Anerkennung als gemeinnützig entgegenstehen. |

Die deutsche GmbH leistete u. a. Spenden an die in Italien ansässige X. ONLUS. Die Rechtsform der ONLUS ist im italienischen Recht für Körperschaften vorgesehen, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen („Organizzazione non lucrativa di utilità sociale“, deutsch: „gemeinnützige Organisation ohne Gewinnabsicht“).

Nach Ansicht des FG erfüllt die X. ONLUS nicht – wie § 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 Buchst. c) KStG verlangt – die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. m. §§ 51 ff. AO. Das FG moniert dreierlei, nämlich dass

- die von der X. ONLUS verfolgten gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 52 AO bzw. die Art ihrer Verwirklichung in der Satzung nicht hinreichend klar bestimmt sind,
- die X. ONLUS auch mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO verfolgt, ohne dass der im Rahmen der mildtätigen Betätigung unterstützte Personenkreis ausreichend klar in der Satzung eingegrenzt ist und
- die Satzung der X. ONLUS nicht dem Grundsatz der formellen Vermögensbindung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4, § 61 AO entspricht (FG Münster, Urteil vom 25.10.2023, Az. 13 K 2542/20 K,F, Abruf-Nr. 238924).

► **Gemeinnützigkeitsrecht****Bundesverband Deutscher Stiftungen hat Positionspapier zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts veröffentlicht**

| Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag auf eine Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts verständigt und zahlreiche Verbesserungen angekündigt. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat nun ein Positionspapier vorgelegt, in dem er 21 konkrete Vorschläge für ein zukunftsfähiges Gemeinnützigkeitsrecht macht. |

Zu den vorgeschlagenen Veränderungen gehören bspw.

- die Forderung nach rechtssicherer politischer Betätigung für gemeinnützige Organisationen,
- Steueranpassungen zur Förderung von Sachspenden,
- die Einführung der aus der Stiftungsrechtsreform bekannten Business Judgement Rule zum Schutz vor dem Verlust der Gemeinnützigkeit sowie
- Maßnahmen für eine erleichterte Zusammenarbeit zwischen Organisationen – ohne aufwendige Satzungsänderungen.

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Die Forderungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen: [www.iww.de/s10195](http://www.iww.de/s10195)

**FG sieht Satzungs-  
mängel bei  
italienischer Stiftung**

**21 Vorschläge für  
ein zukunftsfähiges  
Gemeinnützigkeits-  
recht**



**IHR PLUS IM NETZ**

Hier mobil  
weiterlesen

